

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

URTEIL

Nr. 203.836 vom 10. Mai 2010

G/A. 192.264/Vbis-9

In der Rechtssache: **WIESE-KÜSTERS** Bernhard,
Wahldomizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76
4780 Sankt Vith,

gegen :

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei
Herrn Francis HAUMONT und
Frau Julia MESS, Rechtsanwälte,
chemin du Stocquoy 1 - 3
1300 Wavre.

Intervenierende Partei :

die Aktiengesellschaft FLUXYS,
Wahldomizil bei
den Herren Patrick PEETERS und
François TULKENS, Rechtsanwälte,
chaussée de La Hulpe 177/6
1170 Brüssel.

-

DER VORSITZENDE DER KAMMER VBIS,

Aufgrund der von Bernhard WIESE-KÜSTERS am 17. April 2009 eingereichten Klageschrift zur Nichtigkeitsklage des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Dezember 2008, mit dem der Entwurf zur Revision der Sektorenpläne von Verviers-Eupen, Lüttich und Huy-Waremme (Karten 34/5S, 34/6S, 34/7S, 34/8S, 41/3N, 42/4N, 43/1N und 43/2N) zur Eintragung eines Reserveumkreises

für Gasleitungen auf dem Gebiet der Gemeinden Raeren, Lontzen, Welkenraedt, Plombières, Dalhem, Visé, Oupeye, Juprelle, Bassenge und Waremme angenommen wird;

Aufgrund des von der Aktiengesellschaft FLUXYS am 7. Juli 2009 eingereichten Interventionsgesuches;

Aufgrund der Anordnung vom 16. September 2009, die diese Intervention genehmigt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des Interventionsschriftsatzes;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 7. Januar 2010, die sie lädt, am 24. Februar 2010 um 15 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund des Schreibens vom 15. Januar 2010, mit dem den Parteien mitgeteilt werden, dass die Rechtssache auf die Sitzung vom 3. März 2010 um 15 Uhr vertagt wird;

Nach Anhörung des Herrn M. HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, von Frau Julia MESS, Rechtsanwältin, die für die Wallonische Region erscheint, und von Herrn Thomas DREIER, Rechtsanwalt, loco die Herren P. PEETERS und F. TULKENS, der für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn WIMMER, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der nützliche Sachverhalt wie folgt zusammengefasst werden kann :

1. Am 15. März 2007 beschließt die Gegenpartei mit einem Erlass, die Sektorenpläne Verviers-Eupen, Lüttich und Huy-Waremme einer Revision zu unterziehen. Mit dem gleichen Erlass nimmt sie den Vorentwurf zur Revision der Sektorenpläne Verviers-Eupen, Lüttich und Huy-Waremme zwecks der Eintragung eines Reserveumkreises für Leitungen und eines Schutzzumkreises zwecks der Verlegung neuer Flüssigerdgasleitungen nach der RTR-Trasse Raeren (Eynatten) - Oupeye (Haccourt) - Opwijk - Zeebrugge auf dem Gebiet der Gemeinden Raeren, Lontzen, Welkenraedt, Plombières, Dalhem, Visé, Oupeye, Juprelle, Bassenge und Waremme an (Belgisches Staatsblatt vom 18. Mai 2007).

2. Am 12. Juli 2007 beschließt die Gegenpartei in einem im Belgischen Staatsblatt vom 17. September 2007 veröffentlichten Erlass, eine Umweltverträglichkeitsprüfung über den Vorentwurf zur Revision der o.a. Sektorenpläne durchführen zu lassen.

3. Mit einem im Belgischen Staatsblatt vom 18. Februar 2009 veröffentlichten Erlass vom 12. Dezember 2008 nimmt die Wallonische Regierung den Entwurf zur Revision der Sektorenpläne von Verviers-Eupen, Lüttich und Huy-Waremme (Karten 34/5S, 34/6S, 34/7S, 34/8S, 41/3N, 42/4N, 43/1N und 43/2N) zur Eintragung eines Reserveumkreises für Gasleitungen auf dem Gebiet der Gemeinden Raeren, Lontzen, Welkenraedt, Plombières, Dalhem, Visé, Oupeye, Juprelle, Bassenge und Waremme an.

Es handelt sich um den angefochtenen Rechtsakt;

In der Erwägung, dass die Gegenpartei eine Einrede der Unzulässigkeit erhebt; dass sie erklärt, dass der Erlass über den Entschluss, einen Sektorenplan zu revidieren oder der Erlass über die Annahme eines Entwurfs zur Revision eines Sektorenplans keinen obligatorischen oder verbindlichen Charakter hätten und dass sie - was ihren Inhalt angehe - die zuständigen Behörden deshalb nicht bänden, außer im Rahmen eines Genehmigungsantrags, der Widersprüche zu den Vorschriften des

Entwurfs zur Revision des Sektorenplans beinhalte und der eine Verweigerung aufgrund von Artikel 107, § 2, des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe mit sich bringen könne; dass sie betont, dass der Erlass über den Entschluss, einen Sektorenplan zu revidieren, vor dem Staatsrat nur von einem Kläger bestritten werden könne, der ein berechtigtes Interesse vorweise, d.h. der darlege, dass der Erlass ihm Schaden zufüge; dass der Kläger mit anderen Wörtern im vorliegenden Fall nachweisen müsse, dass ihm ein Genehmigungsantrag aus diesem Grund abgelehnt zu werden drohe; dass sie behauptet, dass der Staatsrat bereits entschieden habe, dass die Tatsache, dass er angebe, dass er Eigentümer einer Immobilie innerhalb des Umkreises des zu revidierenden Sektorenplans sei, nicht ausreiche, um darzulegen, dass der Erlass über den Entschluss, den Sektorenplan zu revidieren, ihm Schaden zufüge; dass sie erläutert, dass der angefochtene Rechtsakt im vorliegenden Fall ein Erlass zur Genehmigung des Entwurfs zur Revision der o.a. Sektorenpläne sei, der - wie oben erwähnt werde - keinen obligatorischen oder verbindlichen Charakter habe; dass sie betont, dass der Kläger geltend mache, dass er Eigentümer eines großen Anwesens in Hauset sei, ohne den ihm zugefügten Schaden irgendwie zu präzisieren; dass sie daraus folgert, dass die Klageschrift wegen fehlenden Interesses des Klägers unzulässig sei;

In der Erwägung, dass der Kläger sich in seinem Gegenerwiderungsschriftsatz nach dem Ermessen des Staatsrates richtet;

In der Erwägung, dass die aufeinanderfolgenden Erlasse, mit denen die Wallonische Regierung beschließt, den Sektorenplan revidieren zu lassen und den Entwurf zur Revision annimmt, keine Rechtsakte sind, die angefochten werden können, da die o.a. Erlasse die zuständige Behörde nicht binden, die die endgültige Revision der Sektorenpläne wird annehmen müssen; dass der angefochtene Rechtsakt keinerlei Auswirkungen auf die bestehende Rechtsordnung hat und dem Kläger keinen Schaden zufügt; dass der Kläger keine ungünstige Begutachtung des beauftragten Beamten oder keine Genehmigungsverweigerung vorbringt, die auf dem Entwurf zur Revision des Sektorenplans beruht (Artikel 107, § 2, des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe); dass die Klageschrift unzulässig ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Nichtigkeitsklageschrift wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 300 Euro, werden zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am
zehnten Mai zweitausendzehn von :

Herrn	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Fräulein	V. WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.